



Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gem. § 21 RSPO

Diese Handreichung dient als Anleitung für die Durchführung eines einheitlichen, transparenten und effizienten Verfahrens für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE).

1. Definitionen

a) Anerkennung

Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich auf Kompetenzen oder Qualifikationen, die an Hochschulen erbracht wurden und, die mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden sollen. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung an der HNEE nachgewiesen wird oder der Antrag formal nicht vollständig eingereicht und damit inhaltlich nicht geprüft werden kann.

b) Anrechnung

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden. Die Anrechnung darf nur versagt werden, wenn die Leistungen nach Inhalt und Niveau nicht mit den anzurechnenden Kompetenzen gleichwertig sind.

2. Kriterien für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität der Hochschule bzw. des Studiengangs, das Niveau der erworbenen Kompetenzen, der Workload, das Profil der Studienprogramme und die Lernergebnisse.

a) Qualität

Der Status der Hochschule bzw. des Studiengangs ist zu klären: Es muss sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule handeln; ggf. ist zudem eine studiengangbezogene Akkreditierung bzw. Genehmigung erforderlich. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule oder
- gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank Anabin der ZAB/KMK.

b) Niveau der erworbenen Kompetenzen

Zur Beurteilung des Niveaus ist die Feststellung der formalen Ebene des Studiums erforderlich. Das bedeutet, es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung geplant ist. Im Rahmen eines Bachelorstudiums erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen sind grundsätzlich für ein Masterstudium nicht anererkennungsfähig.

c) Workload (Arbeitsumfang)

Unterschiede im Workload sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Sie sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Unterschiedliche Ansätze für die Bemessung des Workloads (z.B. ECTS/Arbeitsstunden) sind insbesondere bei der Anerkennung ausländischer Systeme zu berücksichtigen.

d) Profil der Studiengänge

Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistungen soll im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs allein eine Ablehnung nicht begründen.

Sind die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt, sind Prüfungs- und Studienleistungen anzuerkennen. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses gemäß des Studiengangprofils betrachtet werden.

e) Lernergebnisse

Die Anerkennungsprüfung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an den Vorgaben der Lernziele des Studiengangs auszurichten. Die Lernergebnisse sind dabei nicht im Einzelnen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu vergleichen.

Der Vergleich von Modulen muss mit Blick auf das Gesamtstudium erfolgen. Ein erfolgreiches Weiterstudieren kann dann gefährdet sein, wenn in der Studien- und Prüfungsordnung beschriebene notwendige Kompetenzen durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen. Zwar erfolgt die Anerkennung modulbezogen, „Studienerfolg“ ist aber auf den gesamten Studiengang zu beziehen. Dies drückt sich u. a. darin aus, dass Module nicht zwingend deckungsgleich sein müssen.

Ist keine Note ausgewiesen, so ist eine standardisierte Anerkennung eines Moduls mit der Note 4,0 oder eine nachträgliche Prüfung der anzuerkennenden Prüfungsleistung nicht zulässig. Es erfolgt die Bewertung „mE“ („mit Erfolg). Diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussbewertung ein.

3. Kriterien für die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Studienleistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden gem. § 24 Abs. 5 BbG i.V.m. § 5 Abs. 2 HSPV in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch eine Äquivalenzprüfung, inwieweit die Inhalte der vorherigen außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen des jeweiligen Zielstudiengangs gegenübergestellt werden. Zur Beurteilung des Niveaus werden festgelegte Kriterien herangezogen, z.B. durch den Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

Ist eine ausgewiesene Note nach den festgelegten Niveau-Kriterien nicht mit dem Niveau des angestrebten Hochschulabschlusses vereinbar oder ist keine Note ausgewiesen, so ist eine standardisierte Anrechnung eines Moduls mit der Note 4,0 oder eine nachträgliche Prüfung der anzurechnenden Prüfungsleistung nicht zulässig. Es erfolgt die Bewertung „mE“ („mit Erfolg“). Diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussbewertung ein. Für eine Anrechnung maßgeblich sind:

a) Formale Kompetenzen

Formale Kompetenzen sind durch zertifizierte Bildungsgänge nachgewiesene Lernergebnisse, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse.

b) Non-formale Kompetenzen

Non-formale Kompetenzen sind in formalisierten Bildungsprozessen erworbene, jedoch nicht durch transparente oder breit akzeptierte Curricula und Abschlussprüfungen dokumentierte Lernergebnisse, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen.

c) Informelle Kompetenzen

Informelle Kompetenzen sind in Praxiserfahrungen bzw. nicht-formalisierten Lernsettings erworbene Lernergebnisse, insbesondere durch Berufspraxis oder ehrenamtliche Tätigkeiten erworbene Kompetenzen.

d) Individuelle Anrechnung

Die individuelle Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen wird als Einzelfallprüfung durchgeführt.

e) Pauschale Anrechnung

Eine pauschale Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen kann gem. § 5 Abs. 3 HSPV für homogene Bewerbergruppen erfolgen. Sie bezieht sich auf formale Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben wurden. Darüber hinaus können auch nicht-formale Lernergebnisse im pauschalen Anrechnungsprozess Berücksichtigung finden, sofern ein Zertifikat sowie Unterlagen z.B. über die Inhalte der jeweiligen Bildungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit zwischen den außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen mit den Inhalten des Studiengangs, die sog. Äquivalenzprüfung, erfolgt in diesen Fällen pauschal für alle Bewerber*innen. Sofern sich die Voraussetzungen für eine pauschale Anrechnung verändern (z.B. durch Änderungen in den Curricula), erfolgt eine Überprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

Die Prüfung erfolgt in folgenden Schritten:

- aa) Ermittlung der Lernergebnisse der anrechnungsfähigen Module des Studiengangs (insbesondere aus den Modulbeschreibungen)
- bb) Ermittlung der Lernergebnisse aus den Dokumenten der vorgängigen Bildungs-

bereiche (z.B. Curricula, Prüfungsunterlagen, Skripte, Literatur, Präsentationen)

- cc) Aufbereitung der Lernergebnisse (z.B. durch Taxonomien, Qualifikationsrahmen, Tätigkeitsanalytik)
- dd) personenunabhängige Gegenüberstellung der Lernergebnisse der Module des Studiengangs mit den Lernergebnissen der vorgängigen Bildungsbereiche und Feststellung der Gleichwertigkeit

4. Antrag

a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in Textform bei der zuständigen Stelle. Der Antrag auf pauschale Anrechnung gem. Ziffer 3.e) wird durch die Studiengangsleitung gestellt. Eine Verwendung der an der HNEE vorgesehenen Formulare ist wünschenswert. Eine Frist für die Antragstellung ist NICHT einzuhalten; § 21 Abs. 5 S. 2 RSPO wird insoweit nicht mehr angewendet.

b) Unterlagen

Bei Antragstellung sind z.B. folgende Informationen mit Nachweis (Unterlagen) vorzulegen:

- Name der Hochschule bzw. Einrichtung,
- absolvierter Studiengang bzw.
- Zeitpunkt, Zeitrahmen
- Bewertungen einschließlich nicht bestandener Prüfungsleistungen und Anzahl der Wiederholungsversuche
- Lernergebnisse und Lernziele
- Workload

Zum Nachweis geeignete Dokumente sind i.d.R.:

- Bescheinigung der Hochschule im Original oder amtlich beglaubigter Kopie
- Modulhandbücher o.a. geeignete Nachweise zu Lernergebnissen bzw. Lernzielen in Kopie
- Curricula
- Learning Agreement
- individuelle verbindliche Vereinbarungen
- Skripte

c) Zuständigkeit und Verfahren

aa) Studienbewerber*innen auf ein höheres Fachsemester

Bewerber*innen auf ein höheres Fachsemester stellen den Antrag bei der Abteilung Studierendenservice & International Office. Diese holt die Stellungnahmen der Studiengangleitung ein und leitet dann den Antrag an die PA-Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereiche weiter.

bb) Förderung der Mobilität

Für Studierende, die einen Teil des Studiums im In- oder Ausland absolvieren wollen, wird im Vorfeld zu dem Aufenthalt an der jeweils anderen Hochschule über die Abteilung Studierendenservice & International Office ein Learning-Agreement abgeschlossen. Dieses wird mit den Studiengangleitungen und ggf. Modulverantwortlichen abgestimmt und an die PA-Vorsitzenden weitergeleitet.

cc) Sonstige Anträge auf Anerkennung und Anrechnung

Der Antrag sowie die Nachweise sind bei der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einzureichen. Diese holt Stellungnahmen von den

Modulverantwortlichen und ggf. den Studiengangleiter*innen der HNEE ein und leitet diese an die PA-Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereiche weiter.

d) Entscheidung

Die Überprüfung und Entscheidung über alle Anträge erfolgt durch die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fachbereiche. Die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse informiert die Abt. Studierendenservice & International Office/Prüfungsamt über die Entscheidung, die diese im Campus-Management-System umsetzt und die Antragstellenden informiert. Im Fall einer Ablehnung wird die Abt. Studierendenservice & International Office/Prüfungsamt über die Begründung informiert, die einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlässt.

5. Widerspruchsverfahren

a) Frist und Form

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Abt. Studierendenservice & International Office/Prüfungsamt oder der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu an der HNEE geschaffen sind.

b) Verfahren

Der jeweilige Prüfungsausschuss hat v.A.w. in einer Sitzung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen in einem Umlaufverfahren zu prüfen, ob er dem Widerspruch abhilft. Hilft er dem Widerspruch ab, erlässt er über die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einen Abhilfebescheid. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, legt die Geschäftsstelle den Widerspruch der Studienkommission gem. § 9 Abs. 4 RSPO zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch vor. Der Widerspruchsbescheid enthält eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Abt. Studierendenservice & International Office/Prüfungsamt sowie die Modulverantwortlichen bzw. Studiengangleiter*innen der HNEE oder von die von diesen benannten Verantwortlichen sind zu informieren.